

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Diplom-Rechtspfleger (FH)  
Uwe Wasserl

# **Erbrecht**

**Rechtsstand: März 2018**

**17. Auflage**

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

17. Auflage 2018  
Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die  
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-940359-69-8

## Vorwort

Das Lehrbuch ist für die Lernenden geschrieben. Es gibt einen Ein- und Überblick über die doch nicht ganz einfache Materie des Erbrechts.

Für den Einstieg in das Erbrecht werden zunächst die Grundbegriffe erklärt, um dann später die weiteren Kapitel leichter verstehen zu können.

Die Darstellung der gesetzlichen Erbfolge, einschließlich des Erbrechts der nichtehelichen Kinder sowie der Auswirkungen der Adoption auf die Erbfolge kann anhand von zahlreichen Fällen mit Lösungen nachvollzogen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Aufgaben selbständig gelöst und die angegebenen Gesetzesstellen gelesen werden.

Daneben sind auch die wesentlichen Elemente der testamentarischen Erbfolge dargestellt und ebenso mit vielen Beispielen untermauert.

Da es ein Lehrbuch vor allem für die Ausbildung zum Justizfachwirt und den Geschäftstellenbeamten am Nachlassgericht ist, wurden auch die wesentlichen Verfahrensabläufe und Vorschriften erläutert.

Die Änderungen der 11. Auflage sind durch das Inkrafttreten des FamFG zum 01.09.2009 geprägt. Mit dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (kurz: FamFG) hat der Gesetzgeber das FGG gesamt aufgehoben und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das FamFG übergeführt. Desgleichen wurden Regelungen aus dem BGB in das FamFG integriert. Es sind daher alle wichtigen, das Nachlassrecht- und verfahren betroffenen Änderungen durch das FamFG eingearbeitet worden.

Mit der 12. Auflage sind die gesetzlichen Änderungen über die Mitteilungen der Nachlassgerichte bei Verwahrung von erbfolgerlevanten Urkunden berücksichtigt worden. Die Gemeinsame Bekanntmachung für die Benachrichtigung in Nachlasssachen in Bayern wurde zum 01. November 2010 neu gefasst.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber eine Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung -TestVV-) erlassen, die ebenfalls eingearbeitet wurde.

Eine kleine redaktionelle Änderung hat sich durch das seit 01.01.2011 geltende bayerische Dienstrecht ergeben. Die Geschäftsstellenverordnung (GeschStVO) wird nunmehr abgekürzt als GeschStV geführt. Des Weiteren habe ich darauf hingewiesen, dass Begrifflichkeiten wie „mittlerer Justizdienst“ an das geltende Dienstrecht angepasst worden sind.

Mit der 13. Auflage sind die erheblichen Änderungen vor allem im Benachrichtigungswesen bei der Registrierung von Testamenten verbunden. Durch die Schaffung eines elektronischen Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer (ZTR) sind wichtige gesetzliche Änderungen eingetreten, die auch neue (elektronische) Verfahrensabläufe bei den Nachlassgerichten bedeuten.

Berücksichtigt wurde dabei:

Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer vom 22.12.2010 (mit Änderung der Bundesnotarordnung (BNotO), des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV).

Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (ZTRV) vom 11.07.2011.

Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Berlin Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz –TVÜG)

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Erbrecht nichtehelicher Kinder hat der Bundesgesetzgeber das 2. Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 12.04.2011 erlassen. Die Änderungen hierzu sind eingearbeitet worden.

In der 14. Auflage sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Die Änderungen zur Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (Bayern) konnte ich im Kapitel 15 einarbeiten.

Mit der 15. Auflage dieses Buches sind die kostenrechtlichen Änderungen, die sich durch das am 01. August 2013 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts ergeben haben, berücksichtigt worden.

Des Weiteren werden in Bayern zum 01. Januar 2014 Richtervorbehalte aus § 16 RPfIG zugunsten der Übertragung auf den Rechtspfleger aufgehoben, sofern nicht ausländisches Recht anwendbar ist.

Daneben wirft die am 08. Juni 2012 vom Rat der EU-Justizminister angenommene EU-Erbrechtsverordnung, die im Jahr 2015 in Kraft treten soll, ihre Schatten im Hinblick auf die Anwendung des Erbrechts bei internationalen Erbfällen voraus. Ein kurzes eigenes Kapitel soll hierauf schon einen Ausblick auf die Europäisierung des Erbrechts geben.

In der 16. Auflage sind die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) und des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbVG) im Hinblick auf die Zuständigkeit des Nachlassgerichts im Bereich des Erbscheinsverfahrens thematisiert. Ebenso sind weitere Änderungen eingearbeitet, die sich durch Streichungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und neue Verfahrensvorschriften im FamFG ergeben haben.

Mit der 17. Auflage wurden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Ich nehme stets gerne und dankbar Anregungen und Hinweise zur Verbesserung entgegen.

Pegnitz, im März 2018

Uwe Wasserl  
Diplom-Rechtspfleger (FH)

Hauptamtliche Lehrkraft  
Bayerische Justizakademie

<b>5.9 Beteiligte bei der Testamentsvollstreckung</b> .....	<b>113</b>
<b>6 Die Vor- und Nacherbfolge</b> .....	<b>114</b>
<b>6.1 Begriff</b> .....	<b>114</b>
<b>6.2 Rechtsstellung des Vorerben</b> .....	<b>114</b>
<b>6.3 Befreiung des Vorerben</b> .....	<b>115</b>
<b>6.4 Rechtsstellung des Nacherben</b> .....	<b>115</b>
<b>6.5 Rechte des Nacherben</b> .....	<b>115</b>
<b>6.6 Eintritt der Nacherbfolge</b> .....	<b>116</b>
<b>7 Das Pflichtteilsrecht</b> .....	<b>117</b>
<b>7.1 Pflichtteilsberechtigter Personenkreis</b> .....	<b>117</b>
<b>7.2 Feststellung und Berechnung des Pflichtteils</b> .....	<b>118</b>
7.2.1 Feststellung der Pflichtteilsquote .....	118
7.2.2 Berechnung des Pflichtteilsbetrages .....	119
<b>7.3 Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruches</b> .....	<b>119</b>
<b>8 Die rechtliche Stellung der Erben</b> .....	<b>125</b>
<b>8.1 Anfall und Annahme der Erbschaft</b> .....	<b>125</b>
8.1.1 Anfall der Erbschaft.....	125
8.1.2 Annahme der Erbschaft .....	125
<b>8.2 Ausschlagung der Erbschaft</b> .....	<b>127</b>
8.2.1 Ausschlagungsfrist .....	127
8.2.2 Form der Ausschlagung .....	130
8.2.3 Zuständigkeit für Entgegennahme .....	131
8.2.4 Wirkung/Rechtsfolgen der Ausschlagung .....	132
8.2.4.1 Rechtsstellung des Ausschlagenden .....	132
8.2.4.2 Anfall an den Nächstberufenen .....	133
<b>8.3 Anfechtung</b> .....	<b>137</b>
8.3.1 Der Ausschlagungserklärung .....	137
8.3.1.1 Anfechtungsfrist und Anfechtungsgrund .....	137
8.3.1.2 Anfechtungsform .....	138
8.3.2 Der Fristversäumung.....	138
8.3.3 Wirkung der Anfechtung.....	138
8.3.4 Registermäßige Behandlung bei gerichtlicher Beurkundung .....	138
<b>9 Die Erbengemeinschaft</b> .....	<b>140</b>
<b>10 Der Erbschein</b> .....	<b>142</b>
<b>10.1 Allgemeine Einführung</b> .....	<b>142</b>
10.1.1 Sinn und Zweck des Erbscheins.....	142
10.1.2 Der gute Glaube des Erbscheins.....	142
<b>10.2 Arten der Erbscheine</b> .....	<b>144</b>
10.2.1 Erbschein des Alleinerben, Teilerbschein, Mindestteilerbschein .....	144
10.2.2 Gemeinschaftlicher Erbschein .....	144
<b>10.3 Zuständigkeit des Nachlassgerichtes</b> .....	<b>145</b>
10.3.1 Sachliche Zuständigkeit.....	145
10.3.2 Örtliche Zuständigkeit und anzuwendendes Erbrecht .....	146
10.3.3 Funktionelle Zuständigkeit .....	149
<b>10.4 Antragserfordernis</b> .....	<b>150</b>
<b>10.5 Antragsberechtigung</b> .....	<b>150</b>

<b>10.6</b>	<b>Mitwirkungspflicht des Erben .....</b>	<b>150</b>
10.6.1	Nachweise bei gesetzlicher Erbfolge .....	151
10.6.2	Nachweise bei gewillkürter Erbfolge .....	153
10.6.3	Nachweis der Richtigkeit der Angaben .....	153
<b>10.7</b>	<b>Ermittlungspflicht des Nachlassgerichtes.....</b>	<b>154</b>
<b>10.8</b>	<b>Öffentliche Aufforderung.....</b>	<b>156</b>
<b>10.9</b>	<b>Beteiligte im Erbscheinsverfahren .....</b>	<b>156</b>
<b>10.10</b>	<b>Inhalt des Erbscheins .....</b>	<b>157</b>
<b>10.11</b>	<b>Erbscheinserteilung.....</b>	<b>158</b>
<b>10.12</b>	<b>Einziehung und Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines .....</b>	<b>160</b>
10.12.1	Einziehung des unrichtigen Erbscheines.....	160
10.12.2	Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines .....	161
<b>11</b>	<b>Das Europäische Nachlasszeugnis.....</b>	<b>163</b>
<b>12</b>	<b>Sonstige Zeugnisse .....</b>	<b>164</b>
12.1	Testamentsvollstreckerzeugnis .....	164
12.2	Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft.....	165
<b>13</b>	<b>Die Nachlasssicherung .....</b>	<b>167</b>
<b>13.1</b>	<b>Die Nachlasspflegschaft.....</b>	<b>169</b>
13.1.1	Zweck .....	169
13.1.2	Zuständigkeit .....	169
13.1.3	Die Beteiligten im Verfahren der Nachlasspflegschaft.....	170
13.1.4	Auswahl und Bestellung des Nachlasspflegers .....	170
13.1.5	Die rechtliche Stellung des Nachlasspflegers.....	170
13.1.6	Aufgaben des Nachlasspflegers .....	170
13.1.7	Akten- und registermäßige Behandlung .....	171
<b>14</b>	<b>Die Haftung der Erben .....</b>	<b>172</b>
<b>14.1</b>	<b>Begriff der Nachlassverbindlichkeiten .....</b>	<b>172</b>
14.1.1	Die Erbenhaftung .....	172
14.1.2	Die Beerdigungskosten.....	173
14.1.3	Der Dreißigste.....	174
<b>14.2</b>	<b>Einreden und Aufgebot.....</b>	<b>175</b>
14.2.1	Schutz des vorläufigen Erben .....	175
14.2.2	Dreimonatseinrede .....	175
<b>14.3</b>	<b>Haftungsbeschränkungen .....</b>	<b>176</b>
14.3.1	Grundsätzliches .....	176
14.3.2	Das Nachlassinsolvenzverfahren .....	176
14.3.3	Die Nachlassverwaltung .....	177
14.3.3.1	Auswahl und Bestellung des Nachlassverwalters.....	178
14.3.3.2	Die rechtliche Stellung des Nachlassverwalters .....	178
14.3.3.3	Aufgaben/Rechte des Nachlassverwalters .....	179
14.3.4	Registermäßige Behandlung .....	180
<b>15</b>	<b>Mitteilungspflichten in Nachlasssachen.....</b>	<b>181</b>
<b>16</b>	<b>Die besondere amtliche Verwahrung- Inverwahrnahme .....</b>	<b>182</b>
<b>16.1</b>	<b>Verwahrung auf Verlangen oder zwingend.....</b>	<b>182</b>
<b>16.2</b>	<b>Zuständigkeit für die Testamentsverwahrung.....</b>	<b>183</b>
16.2.1	Sachliche Zuständigkeit.....	183



16.2.2	Örtliche Zuständigkeit .....	183
16.2.3	Funktionelle Zuständigkeit .....	183
<b>16.3</b>	<b>Register- und geschäftsstellenmäßige Behandlung.....</b>	<b>184</b>
<b>16.4</b>	<b>Kostenbehandlung der amtlichen Verwahrung.....</b>	<b>188</b>
16.4.1	Zuständigkeit .....	188
16.4.2	Höhe der Verwahrungsgebühr.....	189
<b>16.5</b>	<b>Kosten für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister (ZTR).....</b>	<b>190</b>
<b>16.6</b>	<b>Sicherstellung der Eröffnung verwahrter Testamente .....</b>	<b>193</b>
16.6.1	Mitteilungen des Verwahrgerichtes an das Zentrale Testamentsregister (ZTR).....	193
16.6.2	Benachrichtigungen beim Todesfall.....	200
<b>16.7</b>	<b>Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung.....</b>	<b>203</b>
16.7.1	Rückgabe an den Testierenden.....	203
16.7.1.1	Zuständigkeit.....	203
16.7.1.2	Wirkung der Rücknahme .....	203
16.7.1.3	Persönliche Rücknahme .....	204
16.7.1.4	Geschäftsstellenmäßige Behandlung .....	205
16.7.2	Herausnahme im Todesfall.....	208
16.7.2.1	Verwahrungsgericht ist Nachlassgericht.....	209
16.7.2.2	Verwahrgericht ist nicht zuständiges Nachlassgericht.....	210
<b>17</b>	<b>Eintritt des Todesfalles – das Nachlassverfahren .....</b>	<b>212</b>
<b>17.1</b>	<b>Aufgaben und Meldepflichten des Standesamtes .....</b>	<b>212</b>
<b>17.2</b>	<b>Aufgaben und Meldepflichten der Bundesnotarkammer aus dem Zentralen Testamentsregister .....</b>	<b>213</b>
<b>17.3</b>	<b>Aufgaben des (Nachlass-)Gerichts bei Eingang der Todesanzeige .....</b>	<b>215</b>
<b>17.4</b>	<b>Wiederverwahrung im Falle gemeinschaftlicher Verfügungen von Todes wegen.....</b>	<b>220</b>
<b>17.5</b>	<b>Nach dem Tod abgelieferte Testamente .....</b>	<b>221</b>
<b>17.6</b>	<b>Nach dem Tod abgelieferte gemeinschaftliche Testamente .....</b>	<b>222</b>
17.6.1	Mit Antrag auf nunmehrige besondere amtliche Verwahrung.....	222
17.6.2	Ohne Antrag auf nunmehrige besondere amtliche Verwahrung.....	222
<b>18</b>	<b>EU-Erbrechtsverordnung.....</b>	<b>224</b>
	<b>Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung.....</b>	<b>225</b>
	<b>Güterrechtliche Aspekte in der Erbfolge .....</b>	<b>225</b>
<b>19</b>	<b>Anhang I: Übungsarbeiten .....</b>	<b>227</b>
<b>20</b>	<b>Anhang II: Zentrale Testamentsregisterverordnung (ZTRV) .....</b>	<b>243</b>
<b>21</b>	<b>Anhang III: Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlass- zeugnisses und Europäisches Nachlasszeugnis .....</b>	<b>251</b>

## 2.6 Das Erbrecht des Ehegatten

### 2.6.1 Voraussetzungen des Ehegattenerbrechts

Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestanden haben, damit der Ehegatte erben kann.

Hierbei ist zu unterscheiden:

- Bei einer **Nichtehe** ist der Überlebende nicht Ehegatte gewesen und kann deshalb auch nicht gesetzlicher Erbe des Erblassers sein. Eine Nichtehe liegt vor, wenn zwei deutsche Staatsangehörige in Deutschland die Ehe nicht vor einem Standesbeamten (z.B. nur kirchlich) geschlossen haben (vgl. § 11 EheG).
- Der Ehegatte hat ebenso kein Erbrecht, wenn die **Ehe vor dem Tod** des Erblassers **rechtskräftig aufgehoben** worden ist (§§ 1313 ff.)
- Nach einer **rechtskräftigen Scheidung** (§ 1564) besteht keine Ehe mehr und damit entfällt auch das Ehegattenerbrecht
- Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist auch ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des **§ 1933** vorliegen

#### **§ 1933.**

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtig.

### Voraussetzungen des § 1933:

a) Der Erblasser muss **entweder** die Scheidung (§§ 1564 ff.) oder die Aufhebung (§ 1313) seiner Ehe selbst beantragt **oder** einem Scheidungsantrag seines Ehegatten zugestimmt haben.

Nach h.M. muss die Scheidung rechtshängig (§ 262 Satz 2 ZPO) sein, d.h. der Scheidungsantrag muss dem Antragsgegner zugestellt sein.

b) Zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers müssen die Voraussetzungen für die Ehescheidung (§§ 1565-1568) gegeben sein.

### **2.6.2 Umfang des Ehegattenerbrechts**

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten bestimmt sich zum einen danach, zu welcher Ordnung die erbenden Verwandten des Erblassers gehören und zum anderen in welchem Güterstand die Ehegatten lebten.

#### **§ 1931.**

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschriften des § 1371 bleiben unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

### 2.6.2.1 Ehegatte neben Verwandten der 1. Ordnung

Der Ehegatte erbt neben Verwandten der 1. Ordnung (Abkömmlinge, § 1924) ein  $\frac{1}{4}$ , § 1931 I Satz 1. Das restliche  $\frac{3}{4}$  geht demnach an die Abkömmlinge des Erblassers gemäß § 1924. Dabei ist es nicht entscheidend, ob den Erblasser nur ein Kind, Enkelkind usw. oder mehrere Abkömmlinge überleben.

#### Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch eine Tochter T.

Gemäß § 1931 I Satz 1 erbt die Ehefrau  $\frac{1}{4}$ , da die Tochter ein Verwandter aus der 1. Ordnung ebenfalls den Erbfall erlebt hat. Die Tochter T erhält den restlichen Erbteil von  $\frac{1}{2}$ .

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{4}$ ; T erbt  $\frac{1}{2}$

#### Beispiel 2:

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch eine Tochter T und einen Sohn S.

Auch hier erbt die überlebende Ehefrau F gemäß §§ 1931 I Satz 1 einen Erbteil von  $\frac{1}{4}$ . Die Kinder T und S teilen sich den Erbteil von  $\frac{1}{2}$  zu gleichen Teilen gemäß § 1924 I, IV, somit zu je  $\frac{1}{4}$ .

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{4}$ ; T und S je  $\frac{1}{4}$

**Anmerkung:** Bei Beispiel 1 und 2 wurde die Erbteilserhöhung durch Zugewinnausgleich beim Ehegatten gemäß §§ 1931 III, 1371 **nicht** berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 2.6.3)

### 2.6.2.2 Ehegatte neben Verwandten der 2. Ordnung

Neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) ist der überlebende Ehegatte zu 1/2 als Erbe berufen, § 1931 I Satz 1. Die andere Hälfte, die den Erben der 2. Ordnung zusteht, wird gemäß § 1925 aufgeteilt.

### 2.6.2.3 Ehegatte neben Verwandten der 3. Ordnung

Zur 3. Ordnung gehören die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1926.

Der überlebende Ehegatte erbt 1/2, § 1931 I Satz 1. Nach § 1931 I Satz 1 und Satz 2 erben jedoch nur die Großeltern des Erblassers, **niemals** auch deren Abkömmlinge.

#### Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch die Großeltern GV 1, GM 1 und GV 2. GM 2 ist bereits vorverstorben und hinterlässt einen Sohn S.

Die Ehefrau erbt neben den Großeltern gemäß § 1931 I Satz 1 die Hälfte. Die Großeltern GV 1, GM 1, GV 2 und GM 2 erben die andere Hälfte. Gemäß § 1926 I, II erhalten sie je 1/8. Da GM 2 bereits verstorben ist, kann sie nicht mehr erben, § 1923 I. Ihren Erbteil von 1/8 erhält jedoch nicht ihr Abkömmling S (wie § 1926 III Satz 1 vorgesehen), sondern die überlebende Ehefrau F zusätzlich, § **1931 I Satz 2**.

**Erbfolge:** F erbt 5/8 (1/2 + 1/8); GV 1, GM 1 und GV 2 je 1/8

#### Beispiel 2:

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch die Großeltern GV 1, GM 1 und GV 2. GM 2 ist bereits vorverstorben ohne Hinterlassung von Abkömmlingen.

Auch hier erbt die Ehefrau zunächst  $\frac{1}{2}$ , § 1931 I Satz 1. Die andere Hälfte teilen sich wiederum GV 1, GM 1, GV 2 und GM 2 zu je  $\frac{1}{8}$ , § 1926 I, II. Da GM 2 bereits verstorben ist, kann sie nicht erben, § 1923 I. Ihren Erbteil von  $\frac{1}{8}$  erhält nunmehr der andere Großeltern- teil GV 2 gemäß § 1926 III Satz 2. Hier kommt die Ehefrau nicht zum Zug.

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{2}$ ; GV 1 und GM 1 je  $\frac{1}{8}$ ; GV 2  $\frac{1}{4}$

**Anmerkung:** Bei Beispiel 1 und 2 wurde die Erbteilserhöhung durch Zugewinnausgleich beim Ehegatten gemäß §§ 1931 III, 1371 **nicht** berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 2.6.3).

#### 2.6.2.4 Ehegatte neben Verwandten der 4. oder einer ferneren Ordnung

Hat der Erblasser weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern hinterlassen, so ist der überlebende Ehegatte der Alleinerbe, § 1931 II.

#### 2.6.3 Einfluss des Güterrechts auf das Ehegattenerbrecht

Welche Erbquote der überlebende Ehegatte erhält, ist davon abhängig, ob der Erblasser und sein Ehegatte im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** oder in einem der beiden Wahlgüterstände (**Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft**) gelebt haben.

##### 2.6.3.1 Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, § 1363 I.

##### **§ 1363.**

(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

Im Fall der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4 der Erbschaft (§§ 1931 III, 1371 I).

### **§ 1371.**

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Fall einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, oder erbersatzberechtigte Abkömmlinge vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.

### **Dies bedeutet erbrechtlich:**

Der überlebende Ehegatte erbt neben

- Verwandten der 1. Ordnung:  $1/4$  (aus § 1931 I Satz 1) +  $1/4$  (aus § 1371 I) =  $1/2$
- Verwandten der 2. Ordnung oder neben sämtlichen Großeltern:  $1/2$  (aus § 1931 I Satz 1) +  $1/4$  (aus § 1371 I) =  $3/4$

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch eine Tochter T und einen Sohn S. Die Ehegatten lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die überlebende Ehefrau F erbt gemäß §§ 1931 I Satz 1 einen Erbteil von  $\frac{1}{4}$ , da Erben der 1. Ordnung (Kinder) vorhanden sind. Ihr Erbteil erhöht sich um  $\frac{1}{4}$  gemäß §§ 1931 III, 1371 I wegen Zugewinnngemeinschaft. Die Kinder T und S teilen sich den restlichen Erbteil von  $\frac{1}{2}$  zu gleichen Teilen gemäß § 1924 I, IV, somit zu je  $\frac{1}{4}$ .

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{2}$ ; T und S je  $\frac{1}{4}$

### 2.6.3.2 Gütertrennung

**§ 1414.**

Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand aus oder heben sie ihn auf, so tritt Gütertrennung ein, falls sich nicht aus dem Ehevertrag etwas anderes ergibt. Das Gleiche gilt, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

Im Fall der Gütertrennung (§ 1414) gilt das oben Gesagte. Je nachdem, zu welcher Ordnung die Verwandten des Erblassers gehören, erbt der überlebende Ehegatte zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder allein (§ 1931 I, II).

Bestand beim Tod des Erblassers der Güterstand der Gütertrennung und hat dieser Abkömmlinge hinterlassen, so erhält der überlebende Ehegatte neben **einem Kind die Hälfte**, neben **zwei Kindern ein Drittel** der Erbschaft, § 1931 IV.

Hat der Erblasser **mehr als zwei Kinder** hinterlassen, so gilt wieder die allgemeine Regelung des § 1931 I.



**Beispiel 1:**

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch eine Tochter T. Die Ehegatten lebten im Güterstand der Gütertrennung.

Gemäß § 1931 IV erbt die Ehefrau  $\frac{1}{2}$  und die Tochter T ebenfalls  $\frac{1}{2}$ .

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{2}$ ; T erbt  $\frac{1}{2}$

**Beispiel 2:**

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch die Tochter T und den Sohn S. Güterstand Gütertrennung.

Die Ehefrau erbt  $\frac{1}{3}$  und die Kinder T und S ebenfalls je  $\frac{1}{3}$ , § 1931 IV.

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{3}$ ; T und S erben je  $\frac{1}{3}$

**Beispiel 3:**

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch die Tochter T, den Sohn S und den Sohn W. Güterstand Gütertrennung.

Die Ehefrau erbt gemäß § 1931 I Satz 1 einen Erbteil von  $\frac{1}{4}$ . Die Kinder T, S und W teilen sich den restlichen Erbteil von  $\frac{3}{4}$  zu gleichen Teilen. Sie erben daher je  $\frac{1}{4}$ , § 1924 II, IV.

**Erbfolge:** F erbt  $\frac{1}{4}$ ; T, S und W erben je  $\frac{1}{4}$

Aus Beispiel 3 geht hervor, wenn mehr als zwei Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, gilt wieder die Erbfolgeregelung des § 1931 I Satz 1.

**Beispiel 4:**

Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau F noch die Tochter T und den Sohn S. T ist bereits verstorben und hinterlässt den Sohn K. Güterstand Gütertrennung.

Die Ehefrau F erbt 1/3, § 1931 IV. Der Sohn S erbt ebenfalls 1/3. Der Erbteil der vorverstorbenen Tochter T geht auf deren Abkömmling K über, § 1931 IV 2. Halbsatz, § 1924 III, so dass dieser ebenso 1/3 erbt.

**Erbfolge:** F erbt 1/3; S und K erben je 1/3

### 2.6.3.3 Gütergemeinschaft

**§ 1415.**

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag Gütergemeinschaft, so gelten die nachstehenden Vorschriften.

Im Fall der Gütergemeinschaft (§ 1415 ff.) bestimmt sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten nach den allgemeinen Regeln des § 1931 I und II.

Zum Nachlass gehört dann auch der Anteil am Gesamtgut (§§ 1416, 1482).

Ausnahme dann, wenn die Ehegatten durch Ehevertrag nach dem Tod eines Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1483) vereinbart haben. Dann wird nur das Sonder- und Vorbehaltsgut (§§ 1417, 1418) nach den erbrechtlichen Vorschriften vererbt. Dies gilt auch dann, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart wurde, § 1483 I Satz 3 letzter Halbsatz.

### 2.6.3.4 Voraus des Ehegatten

Dem überlebenden Ehegatten steht, wenn er gesetzlicher Erbe wurde, außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus zu, § 1932 I.

#### § 1932.

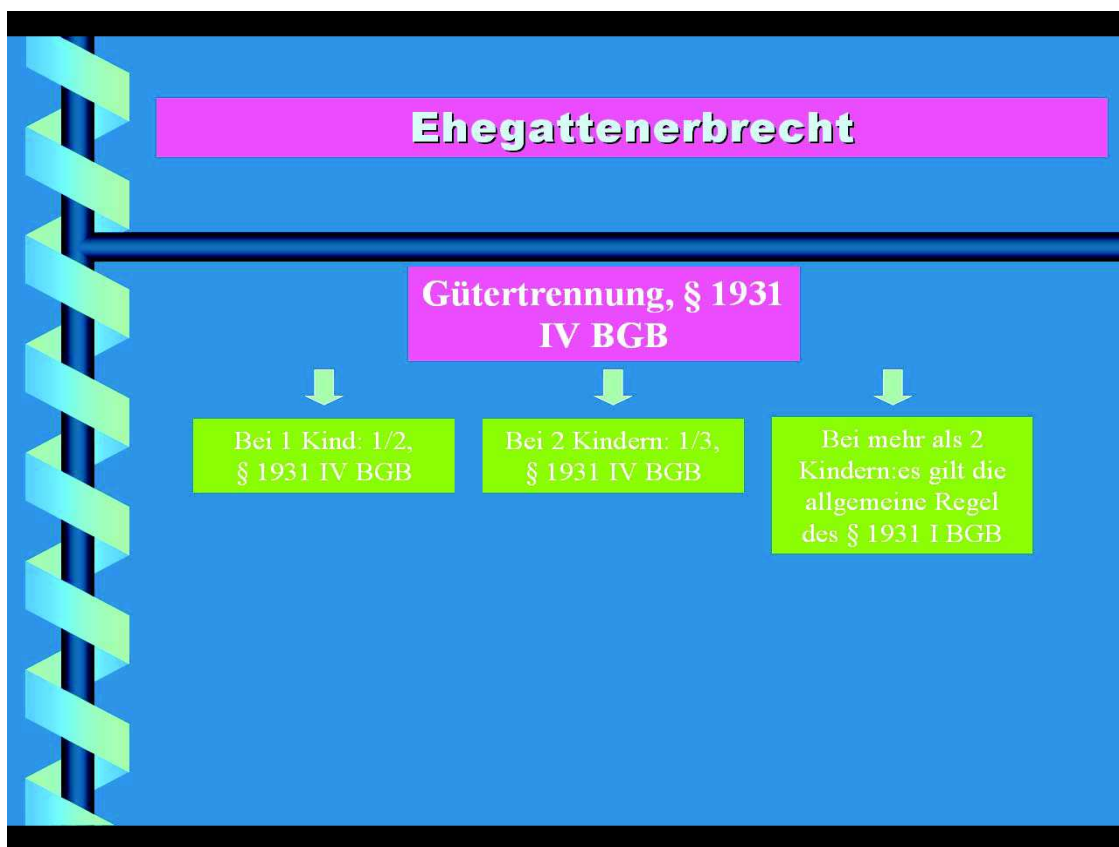
(1) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

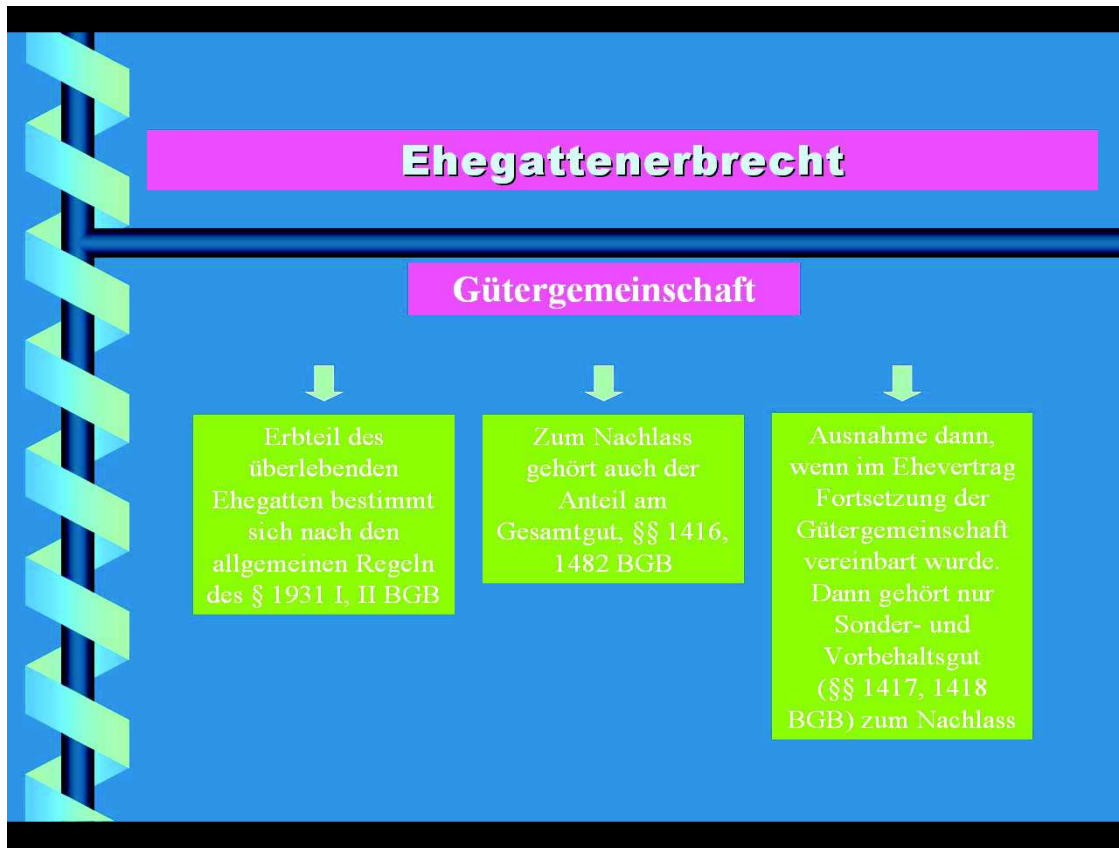
(2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

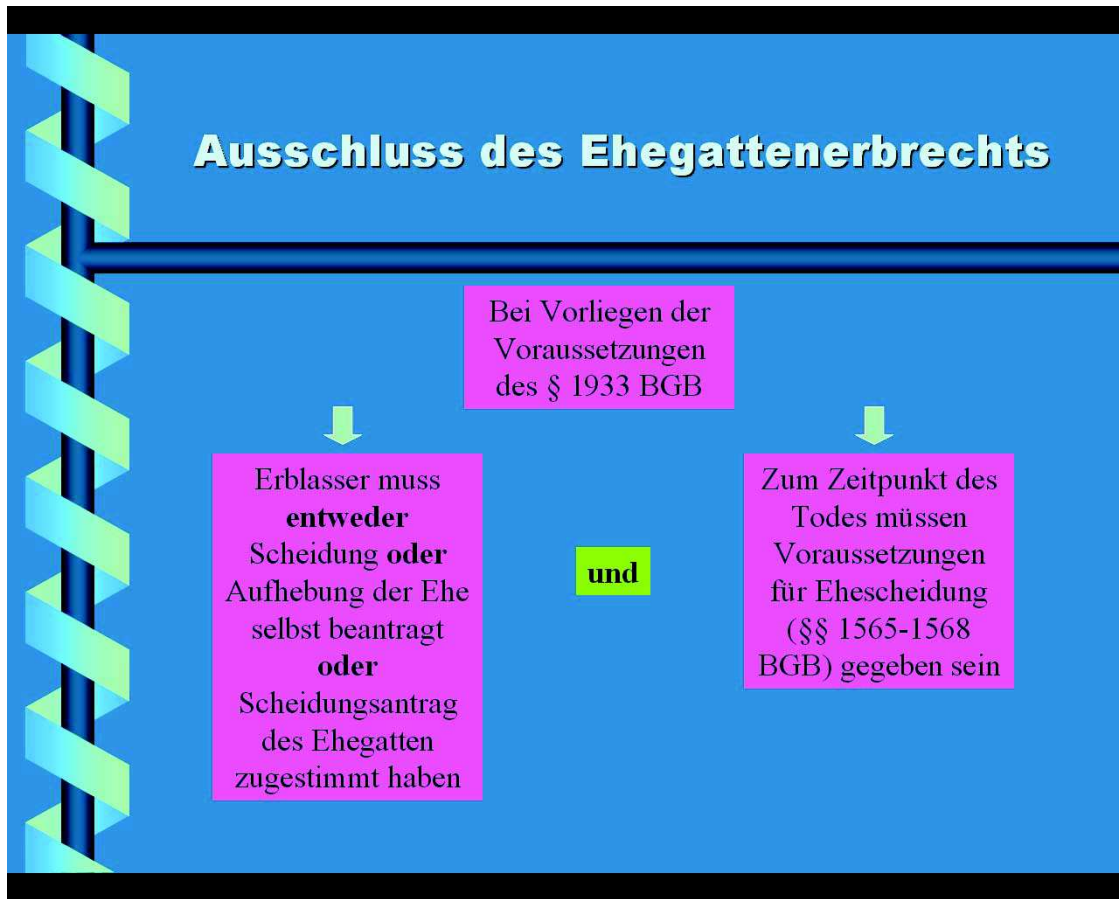
Dieses Forderungsrecht hat der Ehegatte daher nur, wenn er **endgültiger Erbe** geworden ist. Dieses Recht **steht ihm daher nicht zu**, wenn er durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist (§§ 1933, 1938), auf sein Erbrecht verzichtet hat (§ 2346), die Erbschaft wirksam ausgeschlagen hat oder für erbunwürdig erklärt wurde (§ 2344).

Zusammenfassung:

- Voraussetzung für das Ehegattenerbrecht ist, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestanden hat
- Der Ehegatte erbt neben Verwandten der:
  - 1. Ordnung:  $\frac{1}{4}$
  - 2. Ordnung:  $\frac{1}{2}$
  - 3. Ordnung:  $\frac{1}{2}$
- In der 3. Ordnung erben neben dem Ehegatten nur die Großeltern des Erblassers, niemals deren Abkömmlinge
- Sind keine Großeltern mehr vorhanden, so erbt der Ehegatte allein
- Haben die Ehegatten bis zum Tod im Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft gelebt, erhöht sich der gesetzliche Erbanteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel
- War Gütertrennung der vereinbarte Güterstand, so erbt der überlebende Ehegatte bei:
  - 1. einem Kind:  $\frac{1}{2}$
  - 2. zwei Kindern:  $\frac{1}{3}$
  - 3. mehr als zwei Kindern: es gilt wieder die Regelung des § 1931 I
- Bei Gütergemeinschaft bestimmt sich die Erbquote nach der all-gemeinen Regelung des § 1931; zum Nachlass gehört auch der Anteil am Gesamtgut (Ausnahme: bei fortgesetzter Gütergemein-schaft)







## 2.7 Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes

### 2.7.1 Erbfälle vor dem 01.04.1998

Gemäß Art. 227 I Nr. 1 EGBGB sind die **bis zum 01.04.1998** geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes anzuwenden, wenn der **Erblasser vor** dem 01.04.1998 verstorben ist.

Hierbei ist wiederum zu unterscheiden, ob der **Erbfall nach oder vor dem 01.07.1970** eingetreten ist, denn erst bei Eintritt des Erbfalls ab dem 01.07.1970 kommt das nichteheliche Kind überhaupt bei der gesetzlichen Erbfolge zum Zug.

#### Erbfälle nach dem 01.07.1970:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (= Nichtehelichengesetz, NEhelG) zum 01.07.1970 wurde das nichteheliche Kind mit seinem Vater (erbrechtlich) **verwandt**.

#### Art 12 Übergangs- und Schlussvorschriften des NEhelG auszugsweise

##### I. Übergangsvorschriften

###### **NEhelG § 1**

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes und seiner Verwandten bestimmt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 23 ein anderes ergibt.

###### **NEhelG § 2**

Unter welchen Voraussetzungen ein Mann als Vater anzusehen ist, wird auch für Rechtsverhältnisse, die sich nach dem bisher geltenden Recht bestimmen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurteilt.

###### **NEhelG § 3**

(1) Hat ein Mann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, so ist er als Vater im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Das gleiche gilt, wenn ein Mann in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist, zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurteilt worden ist. Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl der Mann als auch die Mutter und das Kind verstorben sind.

(2) Die Vaterschaft kann durch Klage oder Antrag auf Feststellung, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist, angefochten werden. Berechtig anzufechten sind der Mann, die Mutter und das Kind sowie nach dem Tod des Mannes auch seine Eltern, seine überlebende Ehefrau und seine Abkömmlinge, nach dem Tod des Kindes auch sein überlebender Ehegatte und seine Abkömmlinge. Nach dem Tod eines Elternteils steht das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zu. § 1600k Abs. 1 bis 3 und § 1600l